

M e r k b l a t t für die Studenten im Staatlichen Studienkolleg

1. Studienkollegordnung

Jeder Student ist verpflichtet, die ihm ausgehändigte Studienkollegordnung genau einzuhalten. Verstöße gegen diese Ordnung können die Exmatrikulation bedeuten.

2. Unterrichtsbesuch

Jeder Student ist im Studienkolleg zu regelmäßigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Versäumt er einzelne Stunden oder fehlt er ein oder zwei Tage, so muss er eine ausreichende Begründung für sein Fehlen vorlegen können. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest (z.B. Krankenschein) erforderlich, das er spätestens am dritten Arbeitstag im Studienkolleg vorlegen muss.

Hat sich ein Student einer Leistungsfeststellung unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe (z.B. durch eine Krankschreibung), denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

Für die Erbringung seiner notwendigen Leistungsnachweise während jedes Semesters ist jeder Student selbst verantwortlich. Fehlende Leistungsnachweise jeglicher Art muss der Student eigenverantwortlich in Absprache mit dem zuständigen Fachlehrer, z.B. an festgelegten Terminen für Nachklausuren und -kontrollen nachholen. Kann durch die Kurskonferenz (aufgrund von fehlenden Leistungsfeststellungen) keine Endnote gebildet werden, kann dem Studenten eine Wiederholung des Semesters auferlegt werden. Ist das nach den Bestimmungen der Ordnung des Studienkollegs nicht möglich, wird er exmatrikuliert. Die Bewertung einer Leistungsfeststellung kann nicht durch nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe (z.B. eine Krankschreibung) ihre Gültigkeit verlieren. Kann durch die Kurskonferenz aufgrund von nicht nachweisbaren bzw. fehlenden Leistungsfeststellungen keine Endnote gebildet werden, kann dem Studenten eine Wiederholung des Semesters verwehrt werden.

Urlaub/Freistellung kann nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag hin vom Kursleiter und vom Leiter des Studienkollegs gewährt werden.

3. Jede Änderung der Adresse ist sofort dem Sekretariat und dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen.

4. Lehrbücher

Die einzelnen Bücher, die im Unterricht benötigt werden, gibt der jeweilige Fachlehrer an. Es stehen zum größten Teil Ausleihbücher zur Verfügung. Diese müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Beschädigung, Eintragungen oder Beschmutzung dieser Leihexemplare muss der volle Preis gezahlt werden.

5. Wiederholung eines Studienhalbjahres

Ein Studienhalbjahr kann jeweils nur einmal wiederholt werden. Ein Studienhalbjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

Wenn in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ und sonst keine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht wurde, kann das Studienhalbjahr als erfolgreich abgeschlossen gelten. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Studienkollegs gemeinsam mit den Fachlehrern in einer Kurskonferenz.

6. Feststellungsprüfung

- a) Schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch und in einem zweiten und einem dritten vom Studienkolleg und vom Kurstyp bestimmten Fach.
- b) mündliche Prüfungen.

Die Termine der Prüfung werden rechtzeitig bekanntgegeben. Im Wintersemester sind die schriftlichen Prüfungen im Dezember und die mündlichen im Januar. Im Sommersemester liegen die Prüfungstermine in den Monaten Juni und Juli. Wer die Prüfung nicht besteht, kann die Prüfung nach weiterem Besuch des Studienkollegs beim nächsten Prüfungstermin wiederholen. Zweimaliges Nichtbestehen der Prüfung zieht den Ausschluss aus dem Studienkolleg nach sich und erlaubt keine weitere Immatrikulation an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland (auch an keinem anderen Studienkolleg).

Bitte lassen Sie sich nicht unter der Telefonnummer des Sekretariates im Studienkolleg anrufen! Wir können private Gespräche nicht vermitteln.


Herfurth
Leiter des Studienkollegs